

Stand: 20.05.2024 18:20:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/11532

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/11532 vom 25.11.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 02.12.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/14121 des VF vom 25.02.2021
4. Beschluss des Plenums 18/14321 vom 04.03.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 74 vom 04.03.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Gemäß Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) hat jeder Richter das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Meinung in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen, wobei das Sondervotum ohne Angabe des Namens des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist. Die Öffentlichkeit erlangt also keine Kenntnis, welches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ein Sondervotum abgegeben hat. Außerdem wird nicht mitgeteilt, mit welchem Stimmenverhältnis eine Entscheidung ergangen ist, wenn kein Sondervotum abgegeben wird.

Diesbezügliche Regelungen für das Bundesverfassungsgericht und das Hamburgische Verfassungsgericht lassen die Nennung derer zu, die Sondervoten abgeben.

Es sind keine inhaltlichen Gründe erkennbar, warum in Bayern bei einem Sondervotum der oder die Namen der Verfasser nicht veröffentlicht werden und warum bei Entscheidungen ohne Sondervotum das Stimmenverhältnis nicht bekannt gegeben werden sollte.

B) Lösung

Art. 25 Abs. 5 VfGHG wird geändert. Die Vorschrift, dass ein Sondervotum ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist, wird gestrichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, das Stimmenverhältnis in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs bekannt zu geben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen intransparenten Regelung.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Jeder Richter hat das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. ²Die Spruchgruppen können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) schreibt fest, dass im Falle von Sondervoten diese ohne Angabe der Verfasser an die Entscheidung des Gerichts anzuschließen sind.

Die Öffentlichkeit erlangt also keine Kenntnis, welches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ein Sondervotum abgegeben hat. Außerdem wird nicht mitgeteilt, mit welchem Stimmenverhältnis eine Entscheidung ergangen ist, wenn kein Sondervotum abgegeben wird.

Eine solche Kenntnis ist aber für die Bürgerinnen und Bürger von erheblicher Bedeutung. Nur so können sie die differenzierte Argumentation, die sich im Hinblick auf wesentliche verfassungsrechtliche Entscheidungen ergeben kann, erkennen. Dies dient der erforderlichen Transparenz auch im Bereich der Judikative und stärkt das Vertrauen der Menschen in die Rechtsprechung.

§ 55 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt, dass das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluss an die Entscheidung mit dem Namen des Richters zu veröffentlichen ist.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes können die Senate auch das Stimmenverhältnis in ihrer Entscheidung mitteilen.

Auch in § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts ist geregelt, dass der Name des dissentierenden Richters genannt wird, wenn ein Sondervotum abgegeben wird, das verkündet wird.

Es sprechen auch verfassungspolitische Gründe für die Veröffentlichung der Namen der dissentierenden Richter. So haben zuletzt drei Mitglieder der Spruchgruppe des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die über die Zulassung des Volksbegehrens Volksbegehren „#6 Jahre Mietenstopp“ zu entscheiden hatte, die Auffassung vertreten, das Volksbegehren hätte zugelassen werden müssen, weil beachtliche Argumente dafür vorgebracht worden seien, dass der Gesetzentwurf des Volksbegehrens mit Bundesrecht vereinbar sein könnte, und haben ein Sondervotum abgegeben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Horst Arnold

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Toni Schuberl

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christoph Maier

Abg. Martin Hagen

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

(Drs. 18/11532)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden, damit gibt es 9 Minuten Redezeit für die SPD-Fraktion. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6, FREIE WÄHLER 5, AfD 4, FDP 4, Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen.

Als Erster hat der Kollege Horst Arnold das Wort. Bitte schön, Herr Abgeordneter Arnold.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! 74 Jahre war es gestern her, dass die Bayerische Verfassung angenommen wurde, eine Verfassung geprägt von Wilhelm Hoegner, mit vorbildlichen und tiefgründig modernen Regelungen, besonderen Grundrechten, plebiszitären Verfahren und auch der Möglichkeit zur Popularklage, die in Bayern jedermann erheben kann, der sich in seinen Grundrechten beeinträchtigt fühlt.

Über eine Verfassungsstreitigkeit entscheidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof, und zwar im Namen des Freistaats. Urteile mit hoher Strahlkraft auch über Bayern hinaus sind bekannt. Es ist ganz wichtig, dass diese Urteile nicht nur im Rahmen von rechtlichen Diskussionen zur Kenntnis genommen werden, sondern auch im Rahmen von wissenschaftlichen Diskussionen; denn sie liefern auch wichtige Maßstäbe für die Gesellschaft.

Die Richterinnen und Richter sind demokratisch vom Landtag gewählt, frei, unabhängig und wiederwählbar; sie fällen ihre Beschlüsse und Urteile in geheimer Beratung. Unterschiedliche Sichtweisen zu verschiedenen Problemen im Verfassungsrecht und in der "Juristerei" überhaupt existieren und müssen diskutiert werden. Das Gericht urteilt darüber, was verfassungswidrig ist und was nicht, in den Gerichtskörpern aber auch nach demokratischem Prinzip. Es muss kein einstimmiges Urteil, sondern ein Mehrheitsurteil sein. Das Demokratieprinzip zieht sich durch alle unsere Staatsgewalten.

(Beifall bei der SPD)

Soweit im Rahmen einer Entscheidung in den Gerichten möglicherweise andere Sichtweisen geäußert werden, ist es bisher Rechtslage, dass eine abweichende Ansicht, also ein sogenanntes Dissenting Vote, weder im Abstimmungsergebnis genannt werden kann noch – und das ist noch viel schlimmer, wenn es dem Urteil beigefügt wird – mit dem Namen des andersdenkenden Richters bezeichnet werden kann. Nun sind aber gerade diese unterschiedlichen Meinungen in der gesellschaftlichen Diskussion, aber auch in der Wissenschaft hoch gefragt. Die Verfassungsdiskussion ist eine dynamische; nicht nur Schlagworte gelten da, sondern auch Argumente. Wenn die Referendare in der Zweiten Staatsprüfung morgen möglicherweise über ein verfassungsrechtliches Thema geprüft werden, werden sie nicht bestehen, wenn nicht unterschiedliche Ansichten zur Verfassung diskutiert werden. Wie legendär ist es, wenn man in diesem Examen schreiben kann: Ich erinnere mich an die abweichende Meinung von Richter Mahrenholz oder Richter Simon? All diese Dinge sind wichtig, nach außen transportiert zu werden. Das ist beim Bundesverfassungsgericht möglich, in Bayern sind es aber nur Voten ohne Namen. Der Geneigte fragt sich: Warum? Warum ist das so in Bayern, aber in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt ganz anders geregelt?

Wir hatten im Juli einen Mietenstopp. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass das Anliegen nicht verfassungskonform sei. Wir haben erfahren, dass

es auch Dissenting Votes gab. Wir wissen aber bis heute nicht, wer dahintersteckt. Welche Geheimnisse sind das? Welche Energien werden noch aufgewandt, um herauszufinden, wer das war? – Antwort: Das Gesetz erlaubt es nicht.

Die Argumentation, die Autorität eines Gerichts würde untergraben, indem man Dissenting Votes veröffentlicht, ist nicht professionell. Das ist eine nicht mehr zeitgemäße Argumentation. Es gilt das Demokratieprinzip.

(Beifall bei der SPD)

Wird die Entscheidungs- und Wirkmacht dieses Urteils möglicherweise durchkreuzt oder geschwächt? – Es gilt das Demokratieprinzip. Mehrheitliche Entscheidungen müssen wir alle hinnehmen und akzeptieren. So ist es auch mit Entscheidungen von Verfassungsgerichten.

Ist es möglicherweise eine Spaltung des Gerichts, die unter Umständen dazu führt, dass ein Urteil in wichtigen Materien nicht als Einheitlichkeit aufgenommen wird? – Angesichts der Professionalität der Richterinnen und Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist das eine nahezu grob böswillige Unterstellung. Das kann man insoweit auch nicht gelten lassen.

Jetzt zur emanzipatorischen Gefahr: Müssen diese Richter befürchten, aufgrund ihrer Dissenting Vote, die in der Öffentlichkeit dargestellt wird, in eine politische oder gar in eine gesinnungstechnische Ecke gestellt zu werden, um eine Wiederwahl – möglicherweise gewünscht – zu gefährden? Solche Argumente muss man fast schon als eine minderbemittelte Sichtweise bezeichnen; denn das Niveau der Richterinnen und Richter auf dieser Ebene ist ganz woanders, es liegt nämlich sehr weit oben.

Es ist ein Unterschied, ob ich als Privatmensch, und zwar auch als Richter, auf eine Demonstration in Berlin gehe, wo möglicherweise zufällig der Reichstag gestürmt wird, oder ob ich als Richterin oder Richter meine Unterschrift unter die von mir zu verant-

wortende Entscheidung setze. Das sind die Maßstäbe der Verhaltensweisen, die uns interessieren, und nicht das andere.

(Beifall bei der SPD)

Zu diesen Spruchgruppen: Die Kolleginnen und Kollegen beim Verfassungsgericht sind nicht aus der Retorte geschaffen, sie sind auch nicht von Parteien oder Fraktionen geschnitzt oder gebacken, sondern sie sind hochgradig qualifiziert. Sie haben Erfahrung, die in Form von Wirkmacht und Wirkkraft erkennbar ist, und das hat nichts mit vordergründiger Gesinnung zu tun.

Wer Transparenz, Modernität, Nachhaltigkeit und Demokratieverständnis nicht nur als Schlagworte pflegen will, muss jetzt diese alten Zöpfe der Geheimhaltung und der Transparenzunterdrückung abschneiden. Wir leben in Bayern mit einer einzigartigen, hervorragenden Verfassung. Wir haben außerdem hervorragend kompetente, gewählte Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter, ein unstrittig hohes rechtsstaatliches Niveau sowie eine hohe Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen.

Meine Damen und Herren, geben wir diesen hochgradig qualifizierten Menschen mit dieser notwendigen Gesetzesänderung die gesetzliche Möglichkeit, frei entscheiden zu dürfen, ob sie ein abweichendes Votum entsprechend veröffentlichen möchten oder nicht. Geben wir ihnen die Möglichkeit, ihre Arbeit dadurch zu krönen, dass sie sich auch öffentlich zu dieser Arbeit bekennen dürfen – es steht ihnen frei; wollten sie es nicht, würde sich nichts ändern.

Die bislang ausgeübte gesetzliche Transparenzunterdrückung wird weder dem Amt noch der Funktion noch der Bedeutung gerecht. Des Weiteren wird sie auch nicht einem modern geprägten Rechtsstaatsverständnis gerecht. Ich bitte Sie deshalb, diesen Vorschlag, der mit Sicherheit nicht der erste dieser Art, aber gleichwohl modern ist – steter Tropfen höhlt den Stein –, insbesondere was die Transparenz betrifft, in den Ausschüssen zu beraten und dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie tun das nicht für entsprechende Parteisituationen, sondern Sie tun das für den Freistaat Bayern, für die

Transparenz und für die Rechtsstaatlichkeit, der wir uns hoffentlich alle verpflichtet fühlen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Arnold. – Als nächste Rednerin darf ich die Kollegin Petra Guttenberger aufrufen. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Herr Arnold hat recht: Das Anliegen ist nicht neu. Mit dem vorliegenden Entwurf will die SPD-Fraktion eine Änderung des Artikels 25 Absatz 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof erwirken. Nach dem Wunsch der SPD soll es künftig Sondervoten auch mit den Namen der abweichend votierenden Richterinnen und Richter geben.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Außerdem soll künftig das Stimmenverhältnis innerhalb eines Spruchkörpers bei Entscheidungen bekannt gegeben werden.

(Horst Arnold (SPD): Dürfen!)

Die SPD will damit das Vertrauen der Menschen in die Rechtsprechung stärken.

(Zurufe: Genau! Bravo!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, um es gleich vorwegzunehmen: Wir sehen hier keinerlei Änderungsbedarf. Für uns ist das höchste Gut die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Die geltenden Regelungen zum Sondervotum ohne Namensnennung und das Absehen von einer Möglichkeit zur Angabe des Stimmenverhältnisses schützen genau diese Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Der Verfassungsgerichtshof hat nicht selten über politisch sehr kontrovers diskutierte Sachverhalte zu entscheiden, und wir wollen, dass diese Entscheidungen auch künftig unabhängig und frei von öffentlicher Beeinflussung getroffen werden. Die Berichterstattung und die öffentliche Debatte über abweichende Richterstimmen könnten natürlich auf die Entscheidungen und auf die Abgabe von Sondervoten in künftigen Verfahren Einfluss nehmen. Genau das wollen wir aber nicht. Wir wollen, dass Richterinnen und Richter am Verfassungsgerichtshof unabhängig entscheiden können.

(Beifall bei der CSU – Horst Arnold (SPD): Müssen!)

Außerdem sollten immer die Sachentscheidungen und die verschiedenen Rechtsansichten im Vordergrund stehen und eben nicht einzelne Richterpersönlichkeiten.

Wem soll diese Änderung dienen? – Wir sind der Ansicht, der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, frei von Einflussmöglichkeiten zu entscheiden, dient sie sicher nicht und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit sicher auch nicht. Aus unserer Sicht ist durch die bestehenden Regelungen genau dem Genüge getan, und den Bürgerinnen und Bürgern dürfte es wohl herzlich egal sein, welcher Richter bzw. welche Richterin eine abweichende Meinung vertreten hat. Denn worauf kommt es denen an? – Es kommt ihnen auf das Ergebnis an.

Die zwingende Notwendigkeit, um dann in einem Examen schreiben zu können, welcher Richter anderer Ansicht war – Herr Kollege Arnold, das ist zu unserer Zeit kein Problem gewesen, und ich bin der festen Überzeugung, dass das auch in Zukunft kein Problem sein wird.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Meine sehr geehrten Damen und Herren, letztlich obliegt die Entscheidung über die Organisation und das Verfahren den Landesverfassungsgerichten der Länder. Ein Vergleich zum Beispiel des Hamburgischen Verfassungsgerichts mit unserem Verfassungsgerichtshof hinkt deshalb gewaltig. Es gibt wesentliche Unterschiede bei der Zusammensetzung der beiden Verfassungsgerichte, bei der Amtszeit der Richterinnen und Richter und natürlich auch bei ihren Wiederwahlmöglichkeiten. Ein Richter oder eine Richterin des Hamburgischen Verfassungsgerichts wird für sechs Jahre mit einer einmaligen Wiedermöglichkeit gewählt. Demgegenüber werden unsere Berufsrichterinnen und Berufsrichter für acht Jahre gewählt und können mehrmals wiedergewählt werden. Die Angabe von Sondervoten soll diese Wiederwahl genau nicht beeinflussen.

Deshalb ist der Ansatz, den wir in Bayern all die Jahre verfolgt haben und der sich – das werden Sie mir nicht in Abrede stellen – bewährt hat, der Weg, den wir auch weiter verfolgen werden. Ob das jetzt aus Ihrer Sicht, lieber Herr Kollege Arnold, besonders modern ist oder ob Sie das als Zeichen von Unmodernität empfinden, ist für uns dabei nicht vorrangig, weil entscheidend ist, dass Richterinnen und Richter am Verfassungsgericht unabhängig entscheiden können. Das wollen wir auch in Zukunft gewährleisten haben.

Wie bei all den entsprechenden Vorstößen in der Vergangenheit werden wir den Gesetzentwurf ablehnen. – Vielen Dank für das Zuhören.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Guttenberger. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordneten Arnold. Bitte schön, Herr Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Kollegin Guttenberger, die richterliche Unabhängigkeit ist mit das höchste Gut, das es überhaupt gibt. Wie kann ich vor diesem Hintergrund die richterliche Unabhängigkeit mit gesetzlichen Zwängen so begrenzen, dass ein Richter,

der frei und unabhängig zu einer Entscheidung kommt, diese Entscheidung nicht veröffentlichen darf? Warum ist dies aus Ihrer Sicht eine Förderung der Unabhängigkeit? Ist dies nicht vielmehr eine Freiheitsunterdrückung, die in diesem Zusammenhang genau diesem Amt nicht angemessen ist, weil sie in diesem Bereich jemanden beschneidet, der sich Gedanken macht, der der Sache verpflichtet ist, aber diesbezüglich die Möglichkeiten zur Entfaltung nicht hat, weil Sie glauben, das würde seine Unabhängigkeit gefährden? – Für wie blöd halten Sie eigentlich Richterinnen und Richter auf dieser Ebene?

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Abgeordnete Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Kollege Arnold, ich halte weder eine Richterin noch einen Richter am Verfassungsgericht für blöd. Ich weise diese Unterstellung in aller Form zurück. Das ist ein sehr eigentümlicher Stil – das sage ich jetzt auch einmal ganz unumwunden.

Ich sage jetzt noch einmal: Die Unabhängigkeit ist sowohl bei der einen als auch bei allen künftigen Entscheidungen das Entscheidende. Deshalb ist die Art und Weise der bayerischen Praxis, dass nämlich eine Entscheidung frei von Einflussnahme von außen nur durch den Richter oder die Richterin in eigener Kompetenz getroffen wird, das Entscheidende. Diese Art hat sich klar bewährt.

Um die Unabhängigkeit auch bei künftigen Entscheidungen zu schützen, halten wir das Verfahren "Keine Namensnennung und keine Votenangabe" für genau das richtige.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Damit komme ich zum nächsten Redner. Von den GRÜNEN kommt jetzt Herr Abgeordneter Toni Schuberl ans Redner-

pult. – Auch heute wieder mein herzlicher Dank an die Offiziantinnen und Offizianten für die Sorgfalt hinsichtlich der Hygiene hier in diesem Hause.

(Allgemeiner Beifall)

Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es war genau heute vor 74 Jahren, nämlich am 2. Dezember 1946, als der damalige Ministerpräsident Hoegner unsere Bayerische Verfassung ausgefertigt hat. Das war nicht vorgestern, wie Herr Kollege Arnold gesagt hat. Es ist heute insofern eine Art Geburtstag des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Deswegen ist es gut, dass wir heute darüber reden, darüber diskutieren und den Verfassungsgerichtshof auch würdigen; denn die an ihn gerichteten Erwartungen sind in den letzten 74 Jahren – ich meine, da sind wir uns alle oder fast alle hier im Haus einig – gut erfüllt worden.

Etwas schade ist, dass wir über ihn angesichts einer kleinen Detailfrage sprechen; denn es gäbe auch an der Art des Zustandekommens dieses Gerichtes durchaus einiges zu reformieren, was in einem größeren Reformgesetz erledigt werden könnte. Dann könnte auch die Frage, ob bei einem Sondervotum eine Richterin oder ein Richter den Namen daruntersetzen darf oder ob auch das Abstimmungsverhältnis dargestellt werden kann oder darf, geregelt werden.

Wir halten den vorliegenden Gesetzentwurf durchaus für positiv. – Die Betonung der Leistungen des Verfassungsgerichtshofs ist auch deswegen wichtig, weil wir immer in eine bestimmte Diskussion geraten. Wenn wir beispielsweise sagen, es bräuchte ein anderes Verfahren zur Wahl der Richterinnen und Richter, wird uns vorgeworfen, wir hätten zu wenig Vertrauen in das oder zu wenig Achtung vor dem Gericht. Jetzt ist es in gewisser Weise andersherum: Die SPD fordert die Möglichkeit, die Namen anzugeben, während die CSU jetzt auf einmal der Meinung ist, dass die Richterinnen und Richter nicht mehr frei von politischen Einflüssen oder gar von Karrieredenken entscheiden könnten. – Wir sollten uns einfach einmal darauf einigen: Das Gericht leistet

gute Arbeit, aber wir als Landtag können trotzdem darüber diskutieren, was man ändern kann und was man nicht ändern kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin Mitglied der Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission. Dort werden die Richterinnen und Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt. Das wäre ein Punkt, den wir auch einmal reformieren könnten; denn dieses Verfahren ist völlig frei von Transparenz, und es hat im Übrigen auch nichts mit einer Wahl zu tun. Das ist aber Thema eines anderen Gesetzentwurfs, der sicher einmal kommen wird.

Ein Problem ist auch, dass wir, anders als beim Bundesverfassungsgericht, die Richterinnen und Richter nicht mit Zweidrittelmehrheit wählen, wodurch die Legitimation dieses Gerichtshofs in Frage gestellt werden könnte oder zumindest ein Fragezeichen zu setzen wäre.

Dem einen Punkt, über den wir heute diskutieren, stehen wir positiv gegenüber. Eigentlich geht es nur darum, ob man dem Gericht mehr eigenen Spielraum lässt. Ich meine, es gebührt der Stellung dieses obersten Gerichtes in Bayern, dem Verfassungsgerichtshof, dass er wirklich selbst, sei es in der Geschäftsordnung oder mittels Entscheidungen des Spruchkörpers, darüber entscheiden darf, ob Richter einen Namen unterschreiben oder nicht oder ob das Abstimmungsverhältnis angegeben wird oder nicht. Es geht hier nämlich nicht darum, dem Gericht irgendetwas vorzuschreiben, sondern im Gegenteil: Der Verfassungsgerichtshof soll möglichst viel selbst entscheiden können, vor allem wenn es um seine eigene Arbeitsweise geht.

Der zweite Vorschlag im Gesetzentwurf beinhaltet, dass der Spruchkörper darüber entscheiden darf, dass das Abstimmungsverhältnis offengelegt wird, wenn dies vom Spruchkörper gewollt ist. Wenn der Spruchkörper das will, soll er dies doch dürfen. Was steht es denn uns als Landtag zu, den Richterinnen und Richtern am Bayerischen Verfassungsgerichtshof vorzuschreiben: Das dürft ihr nicht sagen, auch wenn ihr wollt, auch wenn ihr gute Gründe habt, auch wenn ihr es durchdiskutiert habt und

zu der Entscheidung gekommen seid: Ja, in diesem Fall wollen wir es veröffentlichen. Ich denke, das steht uns nicht zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es entsteht also ein Vorteil für alle, wenn wir diesen Gesetzentwurf annehmen. Die Öffentlichkeit erhält mehr Informationen und der Gerichtshof mehr Freiheiten.

Vielleicht können wir im Laufe der Legislaturperiode noch dazu kommen, andere wichtige Bereiche in diesem Gesetz anzupacken und zu reformieren, und vielleicht können auch die demokratischen Oppositionsparteien gemeinsam einen Gesetzentwurf einbringen, in dem wir Dinge wie zum Beispiel die auch schon von der FDP kritisierte Art der Wahl der Richterinnen und Richter gemeinsam und in einem großen Wurf anpacken. Ich hoffe, dass sich dem dann auch die Regierungsfaktionen anschließen.

(Beifall bei der GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Schuberl, und darf Herrn Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER als nächsten Redner aufrufen. – Bitte schön, Herr Dr. Faltermeier.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch diesen Gesetzentwurf soll es künftig möglich sein, dass zum Ersten die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die ein Sondervotum abgeben wollen, namentlich genannt werden können oder genannt werden müssen und zum Zweiten auch das Stimmenverhältnis angegeben werden soll.

Die Intention dieses Gesetzes ist nicht ganz neu. Es gab ja schon mehrere Anträge, und es ist auch nicht völlig von der Hand zu weisen – Herr Arnold, da gebe ich Ihnen recht –, dass es vergleichbare Regelungen auf Bundesebene und in einzelnen Bundesländern gibt. Für den Entwurf spricht sicherlich auch, dass derjenige, der seine Dissenting Opinion zum Ausdruck bringen möchte, auch seinen Namen daruntersetzen soll und dass auch die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses interessant ist.

Darin liegt aber auch eine gewisse Krux – darauf hat meine Vorrednerin, Frau Guttenberger, schon hingewiesen. Die Gegenargumente sind nicht einfach mit dem Argument wegzuwischen: Naja, für wie naiv halten wir denn die Richter? Ich glaube, das wichtigste Ziel ist nicht, wie Sie es, Herr Arnold, sehen, dass das Urteil dazu dienen soll, eine wissenschaftliche Erörterung zu fördern. Das ist nicht der Hauptzweck eines Urteils, auch nicht, einem fleißigen Kandidaten der Zweiten Staatsprüfung die Möglichkeit zu geben, eine Dissenting Opinion zu zitieren. Das Wichtigste eines Urteils ist, abschließende Entscheidungen zu treffen, Rechtsfrieden und Akzeptanz herzustellen. Am Ende soll es ein Urteil geben. In einem demokratischen, internen Prozess soll zum Ausdruck kommen, dass es ein Urteil gibt, hinter dem letztlich die ganze Kammer steht. Dies soll zu Akzeptanz führen. Diese würde leiden, wenn es hieße, das Urteil sei mit einer 60-prozentigen Mehrheit zustande gekommen. Das wäre nicht so gut.

Die Unabhängigkeit des einzelnen Richters ist zwar nicht gefährdet, glaube ich. Aber die bisherige Regelung stärkt die Unabhängigkeit in höherem Maße. Grund dafür ist, dass sich der einzelne Richter dem Erwartungshorizont mancher Gruppierungen und Interessengruppierungen vielleicht ausgesetzt fühlt. Er könnte dann sagen: Von mir wird dieses oder jenes erwartet; darüber hinaus wird von mir erwartet, diese Meinung zu veröffentlichen und meinen Namen darunter zu setzen. – Diese Entscheidung sollte, glaube ich, dem Richter und dem Gremium selbst überlassen werden. Die Richter können ihre Meinung auch jetzt schon zum Ausdruck bringen. Letztlich stellt sich die Frage, ob nicht auch ein Eingriff in das Beratungsgeheimnis erfolgt.

Aus diesem Grund sehe ich in dem Gesetzentwurf keinen Gewinn. Die bisherige Regelung stärkt die Unabhängigkeit der Richter.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Faltermeier. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es liegt eine Meldung zur Zwischenbemerkung des Abgeordneten Arnold vor. Herr Arnold, bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Kollege Faltermeier, man möchte fast "o tempora, o mores" sagen. Ich habe Ihren Fraktionsvorsitzenden Streibl bereits in anderen Legislaturperioden erlebt und darf Ihnen mitteilen, was er zu diesem Thema am 14.04.2015 gesagt hat, ich zitiere:

Ein Sondervotum kann die Entwicklung der Rechtsprechung nämlich weiterbringen. Daher muss man es entsprechend respektieren und würdigen. Wenn man aber ein Sondervotum in die Anonymität abschiebt und es quasi namenlos macht, nimmt man letztendlich dem Sondervotum die Ernsthaftigkeit und würdigt es im Grunde herab; denn dort, wo ein Name dahintersteht, steht der Name auch für den Inhalt und verleiht diesem eine gewisse Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit.

Es geht noch weiter; in Reaktion auf den Redebeitrag des damaligen Kollegen Jürgen W. Heike (CSU) sagt Abgeordneter Florian Streibl:

Sie führen das Argument an, die Richter würden auseinanderdividiert. Ich bitte Sie: Dieses Argument ist eigentlich unter Ihrer Würde und unter Ihrem Intellekt.

Die FREIEN WÄHLER waren immer zur Stelle, wenn es darum ging, die Entscheidungsfreiheit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu stärken. Das ist in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung. Die Erwägungen, die Sie heranziehen, sind Ausdruck der Sorge, der Verfassungsgerichtshof beziehungsweise dessen Mitglieder seien so leicht beeinflussbar, dass sie dieser gesetzlichen Klammer und dieser Verpflichtung bedürften, etwas nicht tun zu dürfen. – Das tut jemand mit moderner Gesinnung doch nicht, zumal nicht, wenn es um die Wahrung der Unabhängigkeit geht! Unabhängigkeit wird durch Freiheit und nicht durch Verbote gegeben.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Dr. Faltermeier.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Es war keine Frage, sondern ein Statement. Ich habe darauf gewartet, weil ich weiß, dass die Fraktion früher anders abge-

stimmt hat. Aber so unabhängig wie Richter sind, sind auch Abgeordnete. Meine Meinung lautet so, wie ich Ihnen geantwortet habe: Die Unabhängigkeit der Richter wird durch die bisherige Regelung stärker gefördert als durch Ihren Vorschlag. Wenn Sie "o tempora, o mores" sagen, dann antworte ich Ihnen: Tempora mutantur. Danke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU – Zuruf)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Dr. Faltermeier. – Den nächsten Beitrag hören wir vom Abgeordneten Christoph Maier für die AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter, bitte schön.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Christoph Maier (AfD): Meine Damen und Herren! 1.195 Ergebnisse listet die Internetseite des Bayerischen Landtags auf, wenn man diese nach Schriftlichen Anfragen, Interpellationen und Anfragen zum Plenum durchsucht, die die AfD hier im Landtag eingereicht hat. In 1.195 Fällen haben wir die Regierung gelöchert und transparent gemacht, was die Öffentlichkeit ohne uns, ohne die AfD, nie erfahren hätte.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Wir als Transparenzpartei begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf. Dieser hat einerseits zum Ziel sicherzustellen, dass bei Abgabe eines Sondervotums der Name des entsprechenden Richters veröffentlicht wird. Andererseits soll das Stimmverhältnis bei Entscheidungen ohne Angabe des Sondervotums bekannt gegeben werden. – Das ist richtig.

(Unruhe)

Der Verfassungsgerichtshof ist mit Richtern besetzt, die ausschließlich von Politikern berufen worden sind. Dies dürfte wenigen Bürgern bekannt sein. Ein Gremium, das ausschließlich von Politikern berufen wird, handelt selbstverständlich politisch und nicht primär juristisch.

Der Fall der Barbara Borchardt vom Mai dieses Jahres ist sicher in Erinnerung. Schon zu DDR-Zeiten durchlief Borchardt eine stramm kommunistische Kaderausbildung, war Mitglied der SED, später der PDS und der linksextremen Linkspartei. Als Borchardt in diesem Jahr mit Unterstützung der Christlich-Demokratischen Union zur Verfassungsrichterin in Mecklenburg-Vorpommern bestellt worden ist, war sie zeitgleich Mitglied in der vom Verfassungsschutz beobachteten Antikapitalistischen Linken, also eine Verfassungsrichterin mit linksextremem Hintergrund. Wenn das mal nicht politisch ist! Doch wie urteilt ein Richter über Verfassungsrecht, der eine Diktatur des Proletariats und eine Enteignung der Konzerne und Millionäre dieses Landes fordert? – Selbstverständlich im Sinne einer gewissen politischen Agenda.

Nicht nur im fernen Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch in Bayern gab es zweifelhafte Verfassungsrichter, sehr geehrte Damen und Herren. Die mittlerweile verstorbene Verfassungsrichterin Angelika Lex war bis zu ihrer Berufung an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof auf Vorschlag der bayerischen GRÜNEN dafür bekannt, Unterstützerin des linksradikalen Vereins "a.i.d.a. München" zu sein.

Herr Herrmann, eine Frage ist noch nicht geklärt: Wie hat es a.i.d.a. geschafft, wieder aus dem Bayerischen Verfassungsschutzbericht herauszukommen? Welche internen Absprachen gab es damals zwischen Ihnen und dieser linksextremen Organisation? Sie haben diese in die gesellschaftliche Mitte, ins bürgerliche Milieu, geholt und sind dafür verantwortlich, dass linksradikale Tendenzen auch in München zum guten, bürgerlichen Ton gehören.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD – Zurufe)

Herr Herrmann, diese Frage möchte ich gerne einmal beantwortet haben.

Angelika Lex ist jetzt nicht mehr Verfassungsrichterin. Dennoch wissen wir um die sehr große Gefahr von linksradikalen Beeinflussungen dieses Gremiums. Wir in Bayern brauchen Transparenz und Schutz vor politischen Urteilen. Gerade eine politische Oppositionspartei wie die Alternative für Deutschland, die die einzige Opposition

Deutschlands und Bayerns ist, muss im Zweifel vor willkürlichen Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs geschützt werden.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Wir werden ihn unterstützen.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult! – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Toni Schuberl von den GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Maier, Sie haben gesagt: Wenn Richterinnen und Richter von Politikern gewählt werden, dann entscheiden diese immer politisch. – Ich finde es sehr bedenklich, wenn das ein Jurist sagt, der um das Demokratieprinzip weiß. Nach diesem ist jede Staatsgewalt letztlich auf das Volk zurückzuführen. Deshalb muss jede Personalentscheidung in direkter oder indirekter Form über den Landtag gehen.

Ich weise darauf hin, dass der wirklich politisch agierende und agitierende Verfassungsrichter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs der von der AfD vorgeschlagene Rüdiger Imgart ist. Er war bei der Demonstration in Berlin dabei, bei der der Reichstag fast gestürmt worden wäre.

(Zuruf)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Christoph Maier (AfD): Die bayerische AfD ist sich ihrer Verantwortung für die Verfassung des Freistaates Bayern sehr wohl bewusst.

(Lachen)

Mit der Auswahl der beiden Richter zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof haben wir eine sehr gute Entscheidung getroffen. Ich sehe keinen Grund, auf die Frage näher einzugehen. Wir wissen, dass nicht nur juristische, sondern auch politische Entscheidungen gefällt werden. Gerade der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens "Mietenstopp" hat durchaus gezeigt, dass auch bei unterschiedlichen politischen Auffassungen ein juristisches Urteil entsteht, das unterschiedliche Meinungen wiedergeben müsste. Das ist leider nicht der Fall. Der Gesetzentwurf ist daher in dieser Form zu befürworten. Wir werden ihn unterstützen.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Martin Hagen von der FDP-Fraktion aufrufen.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Liebe Vertreter der SPD, gegen Applaus von der falschen Seite und gegen Zustimmung von der falschen Seite kann man sich nicht wehren. Das macht aber euren Gesetzentwurf keinesfalls schlechter.

Ich kann mich den Ausführungen und den Argumenten der Kollegen von der SPD und den GRÜNEN nur anschließen. Leider muss ich gestehen, dass die Argumente der Regierungsvertreter für mich wenig überzeugend waren. Frau Guttenberger sah die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in Gefahr, wenn diese die Möglichkeit bekommen, Sondervoten namentlich abzugeben. Ich kann in diesem Recht, das ja keine Pflicht ist, keine Verletzung der Unabhängigkeit erkennen. Zur Unabhängigkeit gehört doch auch die Unabhängigkeit zu sagen: Ich sehe das anders, und ich möchte das in meinem Namen auch anders darstellen.

Das ist keine Pflicht. Es ist kein Pranger vorgesehen, der die Richter verpflichtet mit der Androhung: Wer abweicht, wird irgendwo namentlich erwähnt. Die Richter sollen vielmehr, wenn sie zu einer unterschiedlichen Auffassung kommen, das Recht haben,

das dokumentiert zu bekommen. Meiner Meinung nach ist das Teil der Unabhängigkeit der Richter und kein Widerspruch dazu.

Das Gleiche gilt für das Argument von Herrn Kollegen Dr. Faltermeier. Er sieht den Rechtsfrieden und die Akzeptanz der Urteile in Gefahr. Auch diese Auffassung kann ich mit Blick auf das Bundesverfassungsgericht nicht teilen. Wo besteht denn eine mangelnde Akzeptanz gegenüber dem Bundesverfassungsgericht? – Alle Umfragen zeigen, dass es im ganzen Land keine Institution gibt, die bei der Bevölkerung höheres Ansehen und eine höhere Akzeptanz genießt als das Bundesverfassungsgericht. Dort gibt es diese Möglichkeit der Sondervoten.

Mich haben diese Argumente nicht überzeugt. Die FDP-Fraktion wird sich dem Anliegen der SPD anschließen. Ich denke, es ist Zeit, den bayerischen Richterinnen und Richtern dieses zeitgemäße Instrumentarium an die Hand zu geben. Sie können davon Gebrauch machen, sie müssen das aber nicht. Wir wissen, dass die Rechtswissenschaft eine sehr wichtige, aber keine exakte Wissenschaft ist. Deshalb ist es legitim, wenn unterschiedliche Rechtsgelehrte auch zu unterschiedlichen Meinungen kommen. Diese Meinungen dürfen dann auch dokumentiert werden. Sie können für die Zukunft eine Grundlage weiterer Debatten sein.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, das war der letzte Redner zu diesem Tagesordnungspunkt. Der Gesetzentwurf wird dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss überwiesen. – Ich darf davon ausgehen, dass damit Einverständnis besteht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Alexandra Hiersemann,
Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/11532

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Alexandra Hiersemann**
Mitberichterstatlerin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 28. Januar 2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 25. Februar 2021 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 18/11532, 18/14121

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Abg. Petra Guttenberger

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Toni Schuberl

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christoph Maier

Abg. Martin Hagen

Abg. Raimund Swoboda

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

(Drs. 18/11532)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Herrn Kollegen Horst Arnold, dem Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion, das Wort. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetzentwurf starten wir ebenfalls eine Transparenzoffensive, und zwar eine Transparenzoffensive für die Richterinnen und Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Diese Richterinnen und Richter entscheiden als hoch qualifizierte, beste Juristen im ganzen Land über unsere Verfassungsstreitigkeiten. Das Gesetz sieht aber vor, dass deren Entscheidungen nicht so veröffentlicht werden können und dürfen, wie man sich dies möglicherweise vorstellt.

Manchmal gibt es bei Beschlüssen unterschiedliche Voten. Das ist auch Demokratie, und das schätzen wir, gern würden wir aber das Stimmenverhältnis erfahren. Wir möchten es diesem Gericht erlauben, dieses Stimmenverhältnis zu veröffentlichen. Das Gericht müsste nicht, könnte dies aber tun. Ich glaube, uns allen würde es gut anstehen, den Richtern und Richterinnen diese Freiheit einzuräumen.

(Beifall bei der SPD)

Dies gilt umso mehr, wenn die Kolleginnen und Kollegen dieses Gerichtshofs in einem Streitfall unterschiedliche Voten abgeben. Das kennen wir vom Bundesverfassungsgericht, und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist auch etabliert, dass derartige ab-

weichende Voten mit Namen veröffentlicht werden können und sollen. Das haben wir zur Kenntnis zu nehmen, im Prinzip mit Vergnügen, wenn es um das Studium der Rechtswissenschaften geht, weil damit unterschiedliche Aspekte aufgezeigt werden.

Hier in Bayern sind zwar diese Voten deutlich zu machen, aber der Urheber oder die Urheberin eines Votums darf nicht genannt werden. Ja, wo sind wir denn, dass wir als Parlament einem ehrwürdigen Gericht Fesseln anlegen und vorschreiben, was es im Rahmen der eigenen Veröffentlichungen darf oder nicht darf? Das ist nicht angebracht.

(Beifall bei der SPD)

Die Sorgen, die Sie haben, sind in der Tat erstaunlich. Sie sagen, bei einer Wiederwahl sei es möglicherweise anders als beim Bundesverfassungsgericht. Ja, glauben Sie denn ernsthaft, dass ein Richter oder eine Richterin in Bayern Urteile und Beschlüsse danach fällt und sich in den Rechtsansichten danach richtet, ob er oder sie wiedergewählt wird? Nein, er oder sie entscheidet nach Recht und Gesetz und nach der Verfassung und nicht nach der Wiederwahl. Das ist eine böswillige Unterstellung in Ihrer Argumentation.

(Beifall bei der SPD)

Sie sprechen von der Schutzwürdigkeit und sagen, möglicherweise würden sie angegriffen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich war auch einmal Richter, und unter jedem meiner Urteile und auch an meiner Zimmertür hat mein Name gestanden. Meine Schutzwürdigkeit war in diesem Zusammenhang genauso groß wie die der Verfassungsrichterinnen und -richter. Sie haben kein Problem damit, wenn ihr Name bekannt gemacht wird.

Deswegen wenden wir uns mit dem dringenden Appell an Sie: Erlauben Sie den Richterinnen und Richtern, das zu tun, was sie tun wollen, und legen sie ihnen aus ver-

meintlicher Fürsorge und in der Absicht, sie zu schützen, keine Fesseln an. Bei solchen Lappalien ist das nicht die Aufgabe des Parlaments.

Nun möchte ich Ihnen ein Beispiel dazu nennen, was alles entschieden wird und warum wir das Votum möglicherweise wissen wollen.

Gegenstand des Verfahrens am 2. Dezember 2012 war eine Klage der nunmehr allgemein unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden AfD gegen die Frau Präsidentin. Am 2. Oktober hatte diese sich im Rahmen der bayernweiten Veranstaltungsreihe "Lange Nacht der Demokratie" wie folgt geäußert:

Das Muster bei uns im Landtag ist durchgängig Provokation und Abgrenzung gegenüber den "Altparteien", wie die AfD andere Fraktionen nennt [...]. Einmal musste zum Beispiel unser Vizepräsident Alexander Hold einschreiten, als ein AfD-Mitglied aus Protest gegen die Maskenpflicht mit einer Gasmaske auftauchte.

(Zurufe)

Es ist eine ständige Zwickmühle für die Parteien und auch für die Presse: Wie viel Aufmerksamkeit gibt man diesen Provokationen von rechts? Dabei verschwimmen manchmal die eigenen, pointierten Positionen der übrigen Parteien.

(Beifall)

Das wurde angegriffen. Dieser Angriff wurde, tatsächlich auch juristisch fundiert, im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vorgebracht. Wir wissen alle noch, wie die Frau Präsidentin verkündet hat, dass dieses Ansinnen der hiesigen Fraktion der AfD abgewiesen wurde. Es gibt wunderbare Sequenzen, die man in diesem Zusammenhang zitieren kann: Durch die Geltung des Neutralitätsgebots dürfe allerdings die Wahrnehmung der Aufgabe der Parlamentspräsidentin nicht infrage gestellt werden, und es sei nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin, nämlich die Frau Präsidentin, in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise von ihrer Amtsautorität Gebrauch gemacht

habe. – Das ist eben nicht so. – Zum Ende dieses Beschlusses heißt es, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs habe ein Sondervotum abgegeben.

Meine Damen und Herren, ich hätte schon gern gewusst, was in diesem Sondervotum steht und wer dieses Sondervotum verfasst hat, wer dieses Ansinnen, das unbegründet und eigentlich nicht zulässig ist, für zulässig erachtet hat. Denn das ist für mich schon entscheidend dafür, wen ich demnächst in den Verfassungsgerichtshof berufe.

Es ist ganz deutlich: Ich kann nicht nur sehen, dass eine Richterin oder ein Richter bei Demonstrationen am Reichstag präsent ist, sondern das muss ich natürlich auch würdigen. Wenn in diesem Kontext tatsächlich jemand die Würde haben sollte, ein Votum mit seinem Namen zu versehen, dann würde er Ross und Reiter nennen.

Das wollen wir sehen, das wollen wir haben, das wollen wir ermöglichen. Deswegen ist es gut, wenn Sie uns zustimmen und den Verfassungsrichterinnen und -richtern die Freiheit geben, die sie brauchen, nämlich die Liberalitas Bavariae.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist für die CSU-Fraktion die Abgeordnete Petra Guttenberger. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Entwurf der SPD-Fraktion sieht eine Änderung in Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vor. Künftig sollen nach Wunsch der SPD Sondervoten auch mit den Namen der abweichend votierenden Richterinnen und Richter versehen werden. Außerdem soll das Stimmverhältnis innerhalb des Spruchkörpers bei Entscheidungen künftig bekannt gegeben werden. Damit wollen die Kolleginnen und Kollegen von der SPD das Vertrauen der Menschen in die Rechtsprechung erhöhen und stärken.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, um es gleich vorwegzunehmen: Wir sehen hier keinerlei Änderungsbedarf. Die geltenden Regelungen zum Sondervotum ohne Namensnennung und das Absehen von einer Möglichkeit zur Angabe des Stimmenverhältnisses schützen die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter.

Lieber Herr Kollege Arnold, gerade an Ihrem Beispiel wird das deutlich. Ich habe zwar durchaus Sympathie für das, was Sie vorhin gesagt haben, aber wozu würde das führen? – Dazu, dass Sie dann einem unabhängig in eine Richtung entscheidenden Richter bei der nächsten Wiederwahl natürlich Ihre Stimme versagen würden. Wo soll dann also noch die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter sein? Deshalb ist unser Weg genau der richtige.

(Beifall bei der CSU)

Der Verfassungsgerichtshof hat nicht selten politisch kontrovers diskutierte Sachverhalte zu entscheiden. Diese Entscheidungen sollen unabhängig und frei von öffentlicher Beeinflussung getroffen werden. Die Berichterstattung und die öffentliche Debatte über abweichende Richterstimmen könnten aber genau auf diese unabhängige Entscheidung und die Abgabe von Sondervoten in künftigen Verfahren deutlich Einfluss nehmen. Auch das zeigt Ihr Beispiel.

Außerdem sollten immer die Sachentscheidungen und die Rechtsansichten, aber nicht die jeweilige Richterpersönlichkeit im Vordergrund stehen. Ganz ehrlich: Dem Informationsinteresse der Bevölkerung, der Öffentlichkeit, ist durch diese unsere geltende Regelung voll und ganz Genüge getan, weil es nämlich der Öffentlichkeit, der Bevölkerung, den Bürgerinnen und Bürgern doch herzlich egal ist, wer welche Meinung abgegeben hat. Die wollen ein Ergebnis, und auf genau dieses Ergebnis kommt es an.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, letztlich obliegt die Entscheidung über die Organisation der Verfassungsgerichte den Ländern. Sie tun immer so, als wäre Bayern besonders hinterwäldlerisch, ein bisschen unmodern, würde jetzt die Kollegin Schulze sagen.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Aber ganz merkwürdig ist, dass nicht nur Bayern so unmodern ist, sondern dass es auch in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen keine Namensangabe bei Sondervoten gibt. Auch beim Bundesverfassungsgericht ist diese Namensangabe nicht gesetzlich vorgeschrieben. Nur in der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes ist vorgesehen, dass bei Sondervoten der Name des Verfassers anzugeben ist. Ich wollte das nur klarstellen, damit Bayern hier nicht als rückständig und unmodern dasteht.

Auch hinkt der Vergleich mit anderen Verfassungsgerichten natürlich gewaltig. Wesentliche Unterschiede liegen nämlich in der Zusammensetzung sowie in Amtszeit und Wiederwahl vor. Das Bundesverfassungsgericht wird zusammengesetzt, indem Richterinnen oder Richter für zwölf Jahre gewählt werden – ohne die Möglichkeit zur Wiederwahl. In Hamburg beträgt die Periode sechs Jahre, und es gibt eine Wiederwahlmöglichkeit. In Bayern ist die Wahlperiode acht Jahre lang, und es ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich.

Lieber Herr Kollege Arnold, Sie haben mit Ihrem Beispiel deutlich zum Ausdruck gebracht, dass bei einer mehrmaligen Wiederwahlmöglichkeit die Unabhängigkeit nur durch die jetzt geltende Regelung geschützt werden kann. Bei Ihrem Beispiel, wann Sie einem Richter wohl Ihre Zustimmung entziehen wollen würden, versteht sich von selbst, dass die Möglichkeit, die wir jetzt haben, die richtige ist, um die Unabhängigkeit der Richter und natürlich auch der Richterinnen wirklich zu gewährleisten.

In diesem Sinne sehen wir keinerlei Veranlassung, hier etwas zu ändern, und halten das für den richtigen Weg, um unabhängige Entscheidungen auch in Zukunft zu gewährleisten. Wir werden Ihren Gesetzesentwurf ablehnen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Kollegin, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Abgeordneten Arnold. Bitte, Herr Fraktionsvorsitzender.

Horst Arnold (SPD): Geschätzte Kollegin Guttenberger! Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass in unserem Gesetzentwurf keine Pflicht zur Veröffentlichung steht, sondern das Recht eingeräumt wird, dass die entsprechenden Entscheidungen so veröffentlicht werden können. Wenn eine Kollegin oder ein Kollege Richter das nicht mag, braucht er das auch nicht zu tun.

Zu den Bestimmungen des Bundes – Sie sagen ja, dass das in der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts steht –: In § 30 Absatz 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist Folgendes vermerkt:

Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen.

Das ist das höchste deutsche Verfassungsgericht, das wir kennen. Es entscheidet über ganz andere Sachverhalte – auch politisch, in diesem Zusammenhang –, und wir haben festzustellen, dass unsere Norm, die wir als Ergänzung vorschlagen, dieser Norm nahezu wörtlich gleichkommt. Das heißt, wir können es in dem Zusammenhang nicht hinnehmen, dass Sie sagen: Die Unabhängigkeit wird dadurch gewahrt, dass nichts veröffentlicht werden darf.

Wenn ein Kollege wirklich Angst haben sollte, das zu veröffentlichen, muss er das ja nicht. Aber Sie verbieten es, und das ist ein Dirigismus, der nicht hinzunehmen ist, weil die Richterschaft und die Justiz in diesem Land frei sind.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Die Zeit! Danke. – Frau Abgeordnete Guttenberger, bitte.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter, lieber Kollege Horst Arnold! Ich glaube, ich habe deutlich gemacht, dass das Bundesverfassungsgericht so zusammengesetzt ist, dass es keine Wiederwahlmöglichkeit gibt. In diesen zwölf Jahren Amtszeit kann also ein Richter oder eine Richterin am Bundesverfassungsgericht völlig frei entscheiden, ohne dass eine Rückschlussmöglichkeit über dieses Votum und eine öffentliche Beeinflussung seiner oder ihrer Unabhängigkeit die Folge wäre. Während der Richter oder die Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof mehrmals ohne Einschränkung wiedergewählt werden kann, ist dies genau bei diesem Gericht nicht der Fall, sodass wir es für den besten und erfolgreichen Weg halten, die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter an diesem Verfassungsgerichtshof zu sichern, indem wir genau die Regelung beibehalten, die wir bei uns im bayerischen Gesetz stehen haben.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Abgeordnete, und darf als nächsten Redner den Kollegen Toni Schuberl von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu diesem Gesetzentwurf hatten wir schon die Erste Lesung, die Ausschussdebatte und haben jetzt die Zweite Lesung. Die Argumente sind immer die gleichen. Das Bemerkenswerte an diesen Argumenten ist: Bei beiden Seiten dreht es sich um die Unabhängigkeit der Gerichte. Die SPD will mit ihrem Gesetzentwurf die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs stärken, die CSU will mit der Ablehnung die Unabhängigkeit stärken.

Was ist Unabhängigkeit? – Unabhängigkeit ist die Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten. Wie ist die jetzige Gesetzeslage? – Die jetzige Gesetzeslage verbietet es Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern, ihren Namen unter ihre Entscheidung zu setzen. Die jetzige Gesetzeslage verbietet es dem Verfassungsgerichtshof, das Stimmenverhältnis der Abstimmung zu veröffentlichen.

Der Gesetzentwurf der SPD will dieses Verbot aufheben. Wenn wir über Unabhängigkeit reden, dann stellt sich mir schon die Frage, welches Anliegen besser geeignet ist,

um die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs zu schützen. Ich habe manche Verfassungsrichter*innen selbst bei einem digitalen Treffen gefragt, was sie davon hielten. Die einhellige Meinung war: Sie sind dafür. Sie haben natürlich keine Angst davor, ihren Namen unter ein Urteil zu setzen, und fürchten auch keine Repressalien oder Ähnliches. Das ist völlig konstruiert. Die CSU konstruiert hier einen Eingriff in die Unabhängigkeit. Wie macht sie das? – Sie macht das, indem sie sagt, Verfassungsrichter*innen wären nicht mehr so unabhängig, weil sie vielleicht um ihre Wiederwahl fürchten. Ist das eine Drohung?

Im Übrigen geht das völlig an der Praxis vorbei. Unabhängig davon, dass unsere Verfassungsrichter*innen in Bayern sicher souverän genug sind, sich nicht vor dieser Drohung zu fürchten, ist das Wahlverfahren gar nicht dafür geeignet. Wie sieht das Wahlverfahren für Richter*innen am Bayerischen Verfassungsgerichtshof aus? – Es gibt die Richterinnen- und Richterwahlkommission, bei der ich Mitglied bin. Das Vorgehen sieht wie folgt aus: Es ist ein neuer Posten frei. Wer entscheidet darüber, wer diesen Posten bekommt? – Am Schluss natürlich eigentlich der Landtag. In der Praxis ist es der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der quasi allein darüber entscheidet, wer den Posten bekommt. Er macht nämlich einen Vorschlag. Er macht einen Vorschlag für einen Posten. Zuvor muss er die anderen Berufsrichter*innen am Verfassungsgerichtshof anhören. Das Ergebnis der Anhörung wird der Kommission nicht gesagt. Mit diesem Vorschlag geht er in die Sitzung der Richterinnen- und Richterwahlkommission und macht dieser einen Vorschlag; vorher geht der Vorschlag noch an die Staatsregierung. Die vorgeschlagene Person ist nicht anwesend; über sie wird auch nicht diskutiert. Die Hintergründe der Entscheidung werden nicht genannt. Dann wird die Hand gehoben, und aufgrund dieses Handhebens entscheidet der Landtag ohne Aussprache über die Wahl. Das heißt: Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs entscheidet faktisch alleine über die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs.

Er weiß darüber Bescheid, wer ein Sondervotum abgegeben hat, auch wenn das nicht zu lesen ist. Wenn es eine Gefahr gäbe, dass Richter*innen am Verfassungsgerichts-

hof in Bayern nicht unabhängig entscheiden und Sondervoten abgeben könnten, weil ihre Wiederwahl gefährdet wäre, dann wäre dies jetzt schon so. Wenn man wie wir GRÜNEN, die SPD und, wie ich meine, auch die FDP Unabhängigkeit will, dann müssen wir das Wahlverfahren ändern. Wir müssen dafür sorgen, dass es transparent und demokratisch abläuft. Wir müssen endlich dafür sorgen, dass eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, um Richter*innen am Verfassungsgerichtshof zu wählen. Wir brauchen eine Begrenzung der Amtszeit – die Kollegin Guttenberger hat es angesprochen –, und wir brauchen die Annahme dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Die Frau Abgeordnete Guttenberger möchte eine Zwischenbemerkung machen. Bitte.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Kollege, womit soll ich jemanden bedroht haben? Da hätte ich gerne eine Aufklärung. Etwa, weil ich auf das Beispiel des Herrn Arnold eingegangen bin? Er hat uns deutlich vor Augen geführt, warum er ein Sondervotum braucht. Er braucht es, damit er weiß, wem er in der Richterwahlkommission nicht mehr seine Stimme erteilen soll. So habe ich es zumindest verstanden. Ich sage es ganz unumwunden: Wir sind uns hoffentlich darüber einig, dass die Richterwahlkommission darüber entscheidet, wer für das Amt vorgeschlagen und wer Richter wird, auch wenn Sie hier etwas anderes behaupten.

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Kollegin Guttenberger, ich habe nicht nur auf die heutige Debatte Bezug genommen, sondern auch auf die Erste Lesung und die Ausschussdebatte, wo Sie immer das Argument vorbrachten, die Unabhängigkeit sei gefährdet, weil vielleicht die Angst im Raum stehe, ein Richter oder eine Richterin würde nicht wiedergewählt. Dann stellt sich die Frage, wer diese wählt. In den letzten Jahrzehnten war es immer die CSU, die sie gewählt hat. Jetzt hat die CSU keine absolute Mehrheit mehr.

(Zuruf)

Zur Richterinnen- und Richterwahlkommission: Natürlich wählt sie niemanden. Sie hebt die Hand zu dem einen existierenden Vorschlag, zu dem es keine Aussprache und außer dem Lebenslauf keine Hintergrundinformationen gibt.

(Zuruf)

Dann hebt der Landtag ohne Aussprache die Hand. Das heißt: Die Richterinnen- und Richterwahlkommission wählt überhaupt niemanden und der Landtag nur formell.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Ich darf als nächsten Redner Herrn Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER an das Rednerpult bitten. Herr Abgeordneter Faltermeier, bitte schön.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Heute geht es nicht um die Richterwahl, sondern um die Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Es geht um die Frage, ob eine namentliche Benennung bei Dissenting Opinions möglich, zweckmäßig oder sinnvoll ist, und um die Frage, ob das Stimmenverhältnis evident ist und bekannt gemacht werden soll. Die Intention des Gesetzes kann sicher nicht von der Hand gewiesen werden, schon deshalb nicht, weil es auf Bundesebene und in manchen Ländern entsprechende Regelungen gibt. Herr Arnold, da gebe ich Ihnen recht. Es ist auch nicht neu, weil entsprechende Initiativen vorlagen. Es spricht auch einiges dafür.

Man könnte sagen, wer seine Meinung artikuliert, möge auch seinen Namen darunter setzen können. Da gebe ich Ihnen recht. Dabei sind aber nicht nur disponible Güter des einzelnen Richters zu berücksichtigen, sondern die Spruchkammer insgesamt, die Wirkung nach außen und auch die Unabhängigkeit des Richters. Ich beginne mit Letzterem: Im Gegensatz zu meinen Vorrednern und Vorrednerinnen stelle ich bei der Unabhängigkeit des Richters nicht so stark auf die Befürchtung ab, dass die Verfas-

sungsrichter um ihre Wiederwahl fürchten oder fürchten müssten, sondern einzig darauf, dass manche Richter vielleicht Interessengruppen ausgesetzt wären. Wenn sie ihre Namen daruntersetzen wollten oder müssten, könnte die Einflussnahme auf sie und ihre Entscheidungsfindung ausgeweitet werden und damit auch das Beratungsgeheimnis darunter leiden. Deshalb finde ich die jetzige Regelung besser, wonach eine Dissenting Opinion zum Ausdruck gebracht werden kann, aber nicht unbedingt mit der Pflicht, dies zu tun, was Sie nicht vorgesehen haben, aber auch nicht mit der mittelbaren Obliegenheit, einen Namen darunterschreiben zu "müssen", weil sie vielleicht einem Druck ausgesetzt sind.

Zum Zweiten lege ich auf die Unabhängigkeit der Spruchkammer, des Gerichts oder des Senats als Ganzem Wert. Am Ende sollte es ein einheitliches Urteil geben, hinter dem die Mehrheit steht und hinter dem nicht nur Consenting und Dissenting Opinions stehen. Das Urteil hat auch in der Öffentlichkeit eine höhere Akzeptanz, wenn es nicht heißt, das sei nur ein 60-Prozent-Urteil oder ein 70-Prozent-Urteil, hinter dem nicht alle stehen. Deshalb finde ich die bisherige Regelung für die Unabhängigkeit des einzelnen Richters und auch für das Ansehen und die Akzeptanz des gesamten Urteils besser.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter. – Es liegt eine Zwischenbemerkung von Herrn Toni Schuberl vor. Bitte schön, Herr Abgeordneter Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Faltermeier, ich hätte eine Frage an Sie: Darf sich eine Richterin oder ein Richter, der sich in ein gerade brandaktuelles Thema, das in der Rechtswissenschaft diskutiert gehört, tief eingearbeitet hat und der ein abweichendes Votum abgegeben hat und jetzt möchte, dass dieses Thema in der Wissenschaft, in der Zeitschriftenliteratur diskutiert werde und der in diese Diskussion sein Wissen einbringen möchte, dann in einem Aufsatz seinen Namen nennen? Darf er

sagen, dass er zu diesem Thema folgende Meinung habe? Oder sind Sie der Meinung, dass das Verbot, seinen Namen unter das Sondervotum zu setzen, beinhaltet, dass dieser Richter auch außerhalb des Urteils nicht sagen darf, wer er ist und wie er abgestimmt hat?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Diese Frage ist sicherlich interessant, hat aber mit dem Gesetzentwurf nichts zu tun. Freilich geht es um die Frage der Befangenheit, wenn sich ein Richter im Voraus artikuliert und seine Meinung bekannt gibt. Auch wenn er sich im Nachhinein artikuliert, besteht leicht die Gefahr des Verstoßes gegen die Bekanntgabe des Beratungsgeheimnisses.

Ich glaube auch, dass die Wissenschaft durch eine Diskussion außerhalb des Urteils gefördert werden kann. Für mich sind das Urteil, die Unabhängigkeit der Richter und die Wahrung des Beratungsgeheimnisses wichtiger als eine wissenschaftliche Diskussion.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Als nächster Redner wäre dann der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion dran.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, meine Damen und Herren! Wo alle einer Meinung sind, wird meistens gelogen; jedenfalls ist dort ein gewisses Maß an Verlogenheit im Spiel.

Nicht umsonst betrachtet das Bundesverfassungsgericht, das in den höchsten Tönen als Hüter der Verfassung bezeichnet wird, das Grundrecht der Meinungsfreiheit für unseren Staat als schlechthin konstituierend; denn Austausch und Widerstreit divergierender Meinungen und Anschauungen bilden das Fundament einer demokratischen Gesellschaft. – Darin sollten sich alle in diesem Hohen Haus einig sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist fraglos dazu geeignet, abweichenden Ansichten in der Rechtsprechung Geltung und Gehör zu verschaffen. Das stärkt die Transparenz

der Rechtsprechung, befördert den rechtswissenschaftlichen Diskurs und stärkt den für eine Demokratie essenziellen Austausch.

Zur Erinnerung: Transparenz und Unvoreingenommenheit in der Debatte sind gerade dann von Bedeutung, wenn es um strittige Themen geht. Bei unstrittigen Themen kommt es doch gar nicht darauf an, wer welche Meinung hat. Was wir jetzt allerdings unter "Corona"-Bedingungen erleben, hat damit rein gar nichts mehr zu tun.

Die Altparteien – Sie, sehr geehrte Damen und Herren – haben es sich an den Futtertrögen der Macht bequem gemacht. Diese Korruptionsskandale kommen jetzt ans Tageslicht, sei es bei der CSU mit Herrn Nüßlein, sei es bei der CDU mit Aserbaidshans-Reisen! Wir wissen und bekommen immer mehr mit, mit welchen Methoden Sie dieses Land zu regieren und letztendlich die Bevölkerung für dumm zu verkaufen versuchen. Es geht Ihnen hier nicht nur um die Macht, sondern es geht Ihnen auch ums große Geld. Das hat Ihre Politik in der "Corona"-Frage eindeutig gezeigt. Sie arbeiten heuchlerisch und belügen die Menschen auch noch ganz unverschämt.

(Beifall bei der AfD)

Wer jetzt allerdings gegen die Zerstörung der Wirtschaft und den Raub unserer Freiheiten unter dem Deckmantel der "Corona"-Politik Widerspruch äußert, wird als Verschwörungstheoretiker abgetan. Jeder Kritiker, der sich für Bürgerrechte starkmacht, wird pathologisiert und kriminalisiert. Sie, die Vertreter der Altparteien, rufen in DDR-Manier nach geheimdienstlicher Überwachung von Andersdenkenden.

Herr Innenminister Herrmann ist jetzt wieder da: Metternich lässt grüßen! Aber auch Metternich wurde einmal Geschichte.

(Zurufe)

Herr Innenminister Herrmann, auch Sie werden einst Geschichte werden!

(Zurufe)

Sehr geehrte Damen und Herren, die Welt ist nicht nur schwarz und weiß. Das beweist auch die Debatte über die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen, die sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Rechtsprechung geführt wird.

(Zurufe)

Die Auffassungen sind in dieser Frage sehr unterschiedlich. Da steht auf der einen Seite der frühere CDU-Parteisoldat Stephan Harbarth, jetzt seines Zeichens Präsident des Bundesverfassungsgerichts von Merkels Gnaden. Harbarth behauptet doch in infamer Weise, dass an der Kritik an den demokratisch nicht legitimierten "Corona"-Maßnahmen von Merkel, Söder und Co. "diktatorische Züge" ausgemacht werden könnten. Er wittert überall eine Verharmlosung der Nazi-Herrschaft. In Wirklichkeit geht es ihm darum, eine andere Meinung zu diskreditieren und unmöglich zu machen.

(Zurufe)

Das ist nicht seine Aufgabe –

Erster Vizepräsident Karl Freller: Es geht um den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, Herr Kollege.

Christoph Maier (AfD): – als Verfassungsrichter.

(Beifall bei der AfD)

Auf der anderen Seite bewies das Thüringer Landesverfassungsgericht Augenmaß, als es in Teilen der Argumentation der AfD-Fraktion folgte und einige Corona-Verordnungen jedenfalls aus formellen Gründen für verfassungswidrig erklärte.

(Zuruf)

Sehr geehrte Damen und Herren, in einem Interview zeigte kürzlich auch der Staatsrechtsprofessor Dr. Alexander Thiele von der Ludwig-Maximilians-Universität hier in

München stellvertretend, dass es in der Rechtswissenschaft sehr viele kritische Stimmen gibt, die gerade in Corona-Zeiten von unseren Politikern nicht gehört werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt diesen alten Spruch von Otto Mayer: "Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht." – Ich sage Ihnen aber: Unser Verfassungsrecht darf nicht vergehen. Unsere Grundrechte müssen geschützt werden.

(Beifall bei der AfD)

Sie sehen, in der Rechtsprechung und auch in der Rechtswissenschaft gibt es gewichtige Meinungen, die sagen, dass das Handeln der Regierung kritisch beurteilt und hinterfragt werden muss.

Die Alternative für Deutschland ist, sehr zum Leidwesen der Altparteien, das parteigewordene Manifest der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit in Bayern geworden.

(Unruhe – Zurufe: Oje! – Lachen)

Sehr geehrte Damen und Herren, ich sage hier ohne Übertreibung: Die Alternative für Deutschland ist die letzte Hüterin der Verfassung!

(Lachen)

Sie ist die einzige Partei, die die Grundrechte und die Freiheit der Bürger in den Mittelpunkt ihres Handelns rückt. Allen Versuchen der Altparteien zum Trotz: Die Alternative für Deutschland und deren Wähler mit dem Geheimdienst und geheimdienstlicher Überwachung einzuschüchtern, wird scheitern.

(Beifall bei der AfD)

Unsere Wähler vertrauen unserer Politik – und nicht Ihren verlogenen Worten.

(Zuruf)

Sehr geehrte Damen und Herren, auch Richter können unterschiedlicher Meinung sein und sollten dies auch zum Ausdruck bringen dürfen. Keine Politik ist alternativlos, erst recht nicht die Politik der Altparteien. Wir stimmen dem Gesetzentwurf der SPD zu.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter. – Damit komme ich zum nächsten Redner. Das ist der Abgeordnete Martin Hagen von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Herr Abgeordneter Hagen, Fraktionsvorsitzender der FDP.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die AfD glaubt, Hüterin der Verfassung zu sein. Tatsächlich ist sie ein Fall für den Verfassungsschutz. Es ist gut, dass sie der Verfassungsschutz jetzt auch genauer unter die Lupe nimmt.

(Beifall bei der FDP)

Wir erleben in diesem Haus ja auch immer wieder, dass es dafür genügend Anlass gibt.

Zurück zum eigentlichen Thema, dem Gesetzentwurf der SPD: Das Bundesverfassungsgericht darf seit 1971 Minderheitenvoten als Sondervotum veröffentlichen. Die gleiche Debatte, die wir heute führen, gab es auch damals, als das eingeführt wurde. Auch damals gab es die Befürchtung, die Autorität des Bundesverfassungsgerichts könnte durch Sondervoten leiden.

Wir wissen mittlerweile – 50 Jahre später –, dass das Gegenteil der Fall war. Keine staatliche Institution hat in der Bevölkerung über die Jahrzehnte hinweg durchgehend eine ähnlich hohe Reputation und Autorität wie das Bundesverfassungsgericht. Die Möglichkeit, Sondervoten zu veröffentlichen, von der übrigens seit 1971 nur in 7,2 % der Fälle Gebrauch gemacht wurde – weil es sich, wie Horst Arnold richtig gesagt hat, eben um ein Recht und nicht um eine Pflicht handelt –, hat der Autorität des Bundes-

verfassungsgerichts in keiner Weise geschadet. Im Gegenteil: Es hat die rechtspolitische Debatte belebt. So wird es auch in Bayern sein.

Ich habe in dieser Debatte noch kein Argument gehört, das in der Sache wirklich dagegenspräche. Es ist kein Angriff auf die Unabhängigkeit der Gerichte, wenn man ihnen erlaubt, Sondervoten auch namentlich zu begründen. Es ist kein Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit, wenn man ihnen erlaubt, bei einem Urteil auch die Stimmzahl mit zu veröffentlichen, ganz im Gegenteil!

Dieser Gesetzentwurf der SPD würde die Richterinnen und Richter am Bayerischen Verfassungsgericht mit mehr Rechten ausstatten. Er würde also die Rechte des Verfassungsgerichtes stärken. Er sieht keine Pflicht zur Veröffentlichung von Sondervoten vor. Aus unserer Sicht spricht kein vernünftiges Argument dagegen. Wir werden dem Gesetzentwurf deshalb zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Dann darf ich als letzten Redner auf der Liste Herrn Raimund Swoboda als fraktionslosen Abgeordneten ans Rednerpult bitten.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Maier, die Worte, die Sie heute von sich gegeben haben, hören wir alle wohl. Lassen Sie aber diesen Worten Taten folgen, wie es die guten Beamten im Freistaat auch tun, wenn sie diesem Staat dienen wollen. Stellen Sie Ihre Persönlichkeit und Ihr Leben genau auf diese Worte ein. Dann glauben wir Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die berechtigte Initiative der SPD wird, da sie von der CSU dominiert wird, nicht erfolgreich sein. Das passt zum transparenzfeindlichen CSU-Staat und zeigt exemplarisch die Kritikempfindlichkeit der CSU und ganz besonders die Kritikempfindlichkeit von Ihnen, Frau Guttenberger. Ganz besonders behüten Sie den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bei schriftlichen Sondervo-

ten in den Spruchkammern, indem Sie die urteilskritischen Richterinnen und Richter durch die Vermeidung der Namensnennung gesichts- und namenlos machen wollen. Warum denn? – Sie machen das Votum damit auch wertlos.

Frau Guttenberger, Sie haben heute gesagt, Sie möchten die Wiederwahl der Richter garantieren, und das, was Herr Arnold will, würde der Wiederwahl entgegenstehen. Damit wollen Sie ihn beim Gewissen packen; denn er darf gar nicht so entscheiden, wie es sein Gewissen will. Das kann er aber nur, wenn er weiß, wer wie im Verfassungsgericht urteilt. Sie, die CSU, haben die Auswahlhoheit. Sie bestimmen doch, wer Verfassungsrichter wird und wer es nicht wird. Damit werden die Verfassungsrichter sowieso von Ihnen abhängig.

Einmal mehr wird damit deutlich, dass Bayern nicht mehr so sehr ein Rechtsstaat, sondern vielmehr ein CSU-Staat ist, und das schon seit vielen Jahren. Gerade am Verfassungsgerichtshof, wo über Ihre politische Staatsexekution und über die Achtlosigkeit der CSU gegenüber den Grundrechten geurteilt wird, ist Transparenz geradezu geboten. Warum soll das Volk nicht wissen, wie die einzelnen Richter votiert und ihre abweichende Meinung begründet haben? Welch verqueres Denken steckt in dieser CSU? Sie sehen die richterliche Unabhängigkeit durch die Namensnennung wegen der Medienberichterstattung – so kam es zumindest in der Ausschlussdiskussion heraus – und der sich bildenden abneigenden Volksmeinung gefährdet.

Wenn man jedoch genau hinhört, hört man etwas anderes aus dieser Diskussion heraus. Die Veröffentlichung namentlicher Urteilskritik würde die von Ihnen ausgewählten persönlichkeitsdefizitären Verfassungsrichter zu egozentrischen Profilierungskünstlern machen, damit sie wiedergewählt werden. Große Worte, aber tatsächlich darf von diesen Richtern etwas anderes erwartet werden. Sie sollen mehr Unabhängigkeit in ihrem Spruchkörper haben. Gruppendruck ist das Stichwort. Sie sollen mehr Verantwortung für ihr Sondervotum übernehmen, wenn sie es denn selber unterschreiben müssen. Sie sollen auch mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung in der Öffentlichkeit bekommen. Das brauchen wir, das wollen aber Sie nicht haben.

Justitia ist blind, aber nicht namenlos, meine Damen und Herren.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ihre Redezeit ist überschritten.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Frau Guttenberger, wenn Justitia ohne Ansehen der Person mit Weisheit und Selbstbeherrschung objektiv und sachorientiert abgewogen ein Urteil findet, ändert die Offenlegung der Namen daran nichts. Lassen Sie es doch zu, liebe CSU.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke sehr, Herr Abgeordneter, für Ihre Worte. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich lasse jetzt abstimmen.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/11532 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FDP und der AfD. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Stimmen der FREIEN WÄHLER und der CSU. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten haben zugestimmt. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.